



Brüssel, den 13.2.2020
C(2020) 874 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.2.2020

**über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2019 auf das
Haushaltsjahr 2020**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13.2.2020

über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2019 auf das Haushaltsjahr 2020

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in der Erwägung, dass es angebracht ist, bestimmte Mittel des Einzelplans III (Kommission) des Haushaltsplans 2019 auf den Haushaltsplan 2020 aus den in den Anhängen dargelegten Gründen zu übertragen –

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Die Mittel des Einzelplans III (Kommission) des Haushaltsplans 2019 werden gemäß den Anhängen I, II und III auf den Haushaltsplan 2020 übertragen.

Brüssel, den 13.2.2020

Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.



Brüssel, den 13.2.2020
C(2020) 874 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

zum

BESCHLUSS DER KOMMISSION

**über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2019 auf das
Haushaltsjahr 2020**

ANHANG I
ÜBERTRAGUNG NICHTGETRENNTER MITTEL

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2019	Bezeichnung	Haushaltsplan 2020	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	10 01 05 14	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur – Programm „Euratom“	10 01 05 14	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	2 800 000,00
		Teilrubrik 1.a – Insgesamt			2 800 000,00
2	05 03 09	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	05 03 09	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d	466 826 647,00
		Rubrik 2 – Insgesamt			466 826 647,00
		Gesamtsumme			469 626 647,00

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1 10 01 05 14 – Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur – Programm „Euratom“

2019 bewilligte Mittel	15 702 124,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2019	12 902 124,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2019	2 800 000,00
Übertragung	2 800 000,00

Am Standort Karlsruhe der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) wird derzeit ein neues Laborgebäude (Flügel M) gebaut. Das Europäische Parlament und der Rat genehmigten das Projekt im Mai 2016; die Arbeiten begannen im September 2016 und das Projekt hätte Anfang 2020 abgeschlossen sein sollen. Verzögerungen bei der Umsetzung sind hauptsächlich auf die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen der für die technischen Anlagen zuständigen Auftragnehmer zurückzuführen. Die JRC steht in engem Kontakt mit dem Juristischen Dienst der Kommission, um den Konflikt zu lösen und eine vertretbare Lösung zu finden. Die meisten der der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen für den Auftrag im Zusammenhang mit den technischen Anlagen sind abgewickelt, sie können jedoch erst endgültig abgeschlossen werden, wenn eine Entscheidung hinsichtlich des Auftragnehmers gefallen ist. Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag

von 2 800 000 EUR zu übertragen, um die Mittelbindung für dieses Immobilienprojekt vor Ende 2020 zu ermöglichen.

2 05 03 09 – Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

2019 bewilligte Mittel	466 826 647,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2019	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2019	466 826 647,00
Übertragung	466 826 647,00

Auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 dürfen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung nicht gebundene Mittel für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sofern die Höchstgrenze von 2 % der ursprünglich eingesetzten Mittel oder der Betrag der im vorangegangenen Haushaltsjahr vorgenommenen Anpassung der Direktbeihilfen für die Haushaltsdisziplin gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ nicht überschritten wird. Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird dieser Betrag den Endempfängern, die in dem Haushaltsjahr, auf das die Mittel übertragen werden, von dem Anpassungssatz betroffen sind, erstattet.

Ein Gesamtbetrag von 466 826 647 EUR nicht gebundener Mittel wurde von Posten 05 03 10 – Reserve für Krisen im Agrarsektor auf Posten 05 03 09 – Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin übertragen.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1953 der Kommission² sind für jeden Mitgliedstaat die Beträge festgesetzt, die er den Betriebsinhabern erstatten muss, und es ist festgelegt, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Erstattung nur dann für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen dürfen, wenn die Beträge vor dem 16. Oktober 2020 an die Begünstigten ausgezahlt werden. Diese Beträge entsprechen der Haushaltsdisziplin während des Haushaltsjahres 2019, durch die insgesamt 466 826 647 EUR eingespart wurden. Dieser Betrag ist von Artikel 05 03 09 auf den Haushaltsplan 2020 zu übertragen und den Mitgliedstaaten für die Erstattung zur Verfügung zu stellen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

² Durchführungsverordnung (EU) 2019/1953 der Kommission vom 25. November 2019 über die Erstattung der vom Haushaltsjahr 2019 übertragenen Mittel gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 306 vom 27.11.2019, S. 1-4).

ANHANG II
ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2019	Bezeichnung	Haushaltsplan 2020	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	04 02 64	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen	04 02 64	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	31 523 713,00
2	13 04 60	Kohäsionsfonds – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	13 04 60	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	1 500 000,00
		Teilrubrik 1.b – Insgesamt			33 023 713,00
3	21 02 77 35	Pilotprojekt – Ausweitung der universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien	21 02 77 35	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	1 195 000,00
		Rubrik 4 – Insgesamt			1 195 000,00
		Gesamtsumme			34 218 713,00

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1 04 02 64 – Beschäftigungsinitiative für Jugendliche

2019 bewilligte Mittel	308 522 272,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2019	276 998 559,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2019	31 523 713,00
Übertragung	31 523 713,00

Hinsichtlich der zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen, die das Europäische Parlament und der Rat bei der Annahme des Haushaltsplans 2019 bewilligt haben, müssen einige Schritte unternommen werden, bevor diese Mittel tatsächlich in Anspruch genommen werden können: Änderung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, Verteilung des zusätzlichen Betrags auf die in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, Änderung der betreffenden operativen Programme durch Austausch mit den Behörden der Mitgliedstaaten und Einleitung des Beschlussfassungsverfahrens der Kommission. Im Jahr 2019 gestaltete sich dieser Prozess noch komplizierter, da einige Mitgliedstaaten beschlossen, die Änderung hinsichtlich der zusätzlichen Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen mit der Leistungsüberprüfung zu verknüpfen. Der Prozess konnte für das operative Programm Italiens zur Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen nicht bis zum Ende des Jahres abgeschlossen

werden. Das Verfahren ist jedoch hinlänglich fortgeschritten (die damit zusammenhängende dienststellenübergreifende Konsultation wurde ohne ablehnende Stellungnahme abgeschlossen). Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 31 523 713 EUR zu übertragen, um die Mittelbindung vor Ende März 2020 zu ermöglichen.

2 13 04 60 – Kohäsionsfonds – Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

2019 bewilligte Mittel	9 753 622 052,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2019	9 752 122 052,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2019	1 500 000,00
Übertragung	1 500 000,00

Der Prozess zur Annahme des operativen Programms im Zusammenhang mit der technischen Hilfe 2014-2020 zur Unterstützung des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Polen konnte nicht bis Ende 2019 abgeschlossen werden. Das Verfahren ist jedoch hinlänglich fortgeschritten (im Rahmen der dienststellenübergreifenden Konsultationen wurden befürwortende Stellungnahmen eingeholt) und die Mittelbindung wird vor Ende März 2020 erfolgen. Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 1 500 000 EUR zu übertragen.

3 21 02 77 35 – Pilotprojekt – Ausweitung der universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien

2019 bewilligte Mittel	1 195 000,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2019	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2019	1 195 000,00
Übertragung	1 195 000,00

Das Projekt zur schrittweisen Einführung einer universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien (zur Erreichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 3) ist für das Land eine innovative und experimentelle Maßnahme. Es ist Teil der Dynamik zur Stärkung und Reform des Gesundheitswesens in Mauretanien im Rahmen des Programms zur Unterstützung des Gesundheitswesens, das aus dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds finanziert wird. Es steht ferner vollumfänglich im Einklang mit den Zielen des nationalen Plans für die Entwicklung des Gesundheitswesens und der nationalen Strategie für den Sozialschutz. Das Jahr 2019 brachte für Mauretanien eine politische Zäsur. Es wurden ein neuer Präsident gewählt und eine neue Regierung ernannt, die ihr Amt im August 2019 antrat. Das Gesundheitsministerium, der wichtigste Gesprächspartner, wurde reformiert (tief greifende Umstrukturierung, neuer Organisationsplan und Austausch von Beamten). Die neuen Gesprächspartner mussten sich mit dem Programm vertraut machen, und aufgrund seines innovativen Charakters wurde ein Ministerausschuss für die universelle Versorgung eingerichtet. Infolgedessen musste das Pilotprojekt „Ausweitung der universellen Gesundheitsversorgung in Mauretanien“ überprüft und an die neuen Leitlinien angepasst werden. Vor diesem Hintergrund verzögerte sich die Projektvorbereitung. Das Verfahren ist jedoch hinreichend weit fortgeschritten (die dienststellenübergreifende Konsultation wurde 2019 durchgeführt) und die Mittelbindung wird vor Ende März 2020 erfolgen. Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 1 195 000 EUR zu übertragen.

ANHANG III
ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR ZAHLUNGEN

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2019	Bezeichnung	Haushaltsplan 2020	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	25 01 77 06	Pilotprojekt – Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU	25 01 77 06	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	170 257,50
2	26 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme – Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung	26 03 77 09	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	275 365,27
		Rubrik 5 – Insgesamt			445 622,77
		Gesamtsumme			445 622,77

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1 25 01 77 06 – Pilotprojekt – Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU

2019 bewilligte Mittel	319 000,00
Zahlungen - Stand: 31.12.2019	53 177,30
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2019	265 822,70
Übertragung	170 257,50

Die Ausführung der Zahlungen im Jahr 2019 verzögerte sich aufgrund einer Änderung des Zahlungszeitplans im Rahmenvertrag, die auf Ersuchen des Auftragnehmers vorgenommen wurde. Daher werden die meisten Zahlungen im Jahr 2020 erfolgen, und die für 2020 verabschiedeten Mittel für Zahlungen (525 000 EUR) werden nicht ausreichen, um alle eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ist der Betrag von 170 258 EUR zu übertragen.

2 26 03 77 09 – Vorbereitende Maßnahme – Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung

2019 bewilligte Mittel	500 000,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2019	155 567,67
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2019	344 432,33
Übertragung	275 365,27

Aufgrund von Verzögerungen bei der Unterzeichnung einiger Verträge für diese vorbereitende Maßnahme werden einige ursprünglich für 2019 vorgesehene Zahlungen auf 2020 verschoben, und die für 2020 verabschiedeten Mittel für Zahlungen (800 000 EUR) werden nicht ausreichen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen. Daher ist auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 der Betrag von 275 365 EUR zu übertragen.